



11. November 2019

Zahl: 2/852 – 2019 MGV

K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 6) Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllgebührenverordnung.

MÜLLGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 06.11.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Berwang erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung, Rückführung und Abfallorganisation entsteht, Müllgebühren in Form einer

- a) Grundgebühr
- b) weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** (Mindestgebühr) entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, Rückführung von wieder verwertbaren Stoffen sowie der Abfallberatung und Durchführung der Problemstoffsammlung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- | | | | |
|-----|--|-----|-------|
| a) | Jahresmindestgebühr pro Person mit Hauptwohnsitz | EUR | 24,00 |
| b) | Jahresmindestgebühr pro Person mit weiterem Wohnsitz | EUR | 12,00 |
| c) | Jahresmindestgebühr pro Nächtigung | EUR | 0,05 |
| d) | Jahresmindestgebühr für Gasthäuser, Restaurants, Kaffeehäuser, Imbissstuben, Buffets, Diskotheken o.ä., d.h. für Betriebsstätten des Gastgewerbes, bei denen keine Beherbergung von Gästen angeschlossen ist. | | |
| aa) | von 1 bis 25 Sitzplätzen | EUR | 22,00 |
| bb) | von 26 bis 50 Sitzplätzen | EUR | 44,00 |
| cc) | von 51 bis 75 Sitzplätzen | EUR | 58,00 |
| dd) | von 76 bis 100 Sitzplätzen | EUR | 73,00 |
| ee) | ab 101 Sitzplätzen | EUR | 87,00 |
| e) | bei den zu Ferienzwecken und übers Wochenende bewohnten sonstigen Unterkünfte beträgt die Jahresmindestgebühr | | |
| aa) | bei einer Nutzfläche bis 30 m ² | EUR | 22,00 |
| bb) | bei einer Nutzfläche bis 100 m ² | EUR | 44,00 |
| cc) | bei einer Nutzfläche von über 100 m ² | EUR | 66,00 |
| f) | für sonstige Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter die vorstehenden Tarifpositionen fallen, wie z.B.: Geschäftsstellen von Banken, Reisebüros, Tourismusbüro, Seilbahnbetriebe und dergleichen beträgt die jährliche Grundgebühr: | | |
| aa) | bis zu zwei Tätige | EUR | 11,00 |
| bb) | für drei bis fünf Tätige | EUR | 22,00 |
| cc) | darüber je Tätigem | EUR | 3,70 |

Als Stichtag gelten der 01.01. bzw. 01.07. des laufenden Jahres im Mittel.

2. Bei Haushaltsneugründungen, An- oder Abmeldungen bzw. Betriebsneugründungen oder -stilllegungen während des Jahres sind die Gebühren nach Absatz 1 zu aliquotieren, wobei ab dem nächstfolgenden Monatsersten die Gebührenpflicht entsteht bzw. wegfällt.

§ 4 Weitere Gebühr

1. Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Für die Abholung bzw. Anlieferung:

- | | | | |
|----|---|-----|------|
| a) | je kg Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) | EUR | 0,35 |
| b) | je kg Bioabfall (biologisch verwertbarer Siedlungsabfall) | EUR | 0,30 |
| c) | je kg Elektro- und Elektronikschrott | EUR | 0,60 |

d) je m ³ Sperrmüll	EUR	36,00
e) je m ³ Bauschutt	EUR	21,00

2. Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern wird zum jeweiligen Einkaufspreis weitergegeben – zuzüglich der Kosten für den Erkennungschip von EUR 6,00 für einen Behälter mit bzw. EUR 10,00 ohne Chipnest

§ 5 Vorschreibung

1. Die Grundgebühr gemäß § 3 Absatz 1 wird im 1. Quartal eines jeden Jahres von der Gemeinde vorgeschrieben. Aliquotierte Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 wird bei Bedarf gesondert vorgeschrieben.
2. Die weitere Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 wird quartalsmäßig vorgeschrieben.

§ 6 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung vom 23.11.1998 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel


angeschlagen am: **11. Nov. 2019**

abzunehmen am: **26. Nov. 2019**

abgenommen am:

Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:




.....
(Dietmar Berktold)